_

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Bundesrepublik Deutschland

Sozialgericht Bundessozialgericht

Sachgebiet Sonstige Angelegenheiten

Abteilung 13

Kategorie Beschluss

Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren Leitsätze Normenkette -

1. Instanz

Aktenzeichen Datum -

2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

3. Instanz

Datum 30.08.2002

Die Erinnerung der Erinnerungsfýhrerin gegen die Feststellung der Pauschgebühr in der Streitsache <u>B 2 U 8/01 R</u> (S gegen Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg) durch den Urkundsbeamten der GeschÃxftsstelle des Bundessozialgerichts wird zurückgewiesen.

Gründe:

Im Ausgangsverfahren <u>B 2 U 8/01 R</u> (S gegen Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg) wurde die am 3. April 2001 von der Erinnerungsfýhrerin eingelegte Revision gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 13. Dezember 2000 mit Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 5. März 2002 zurückgewiesen.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2002 hat der Urkundsbeamte der GeschÃxftsstelle (UdG) des BSG der ErinnerungsfÃ $\frac{1}{4}$ hrerin einen Auszug aus dem GebÃ $\frac{1}{4}$ hrenverzeichnis Ã $\frac{1}{4}$ bersandt, wonach ua fÃ $\frac{1}{4}$ r das Revisionsverfahren <u>B 2 U 8/01 R</u> gemÃxÃ $\frac{1}{1}$ ÂxÂx8 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eine volle GebÃx4hr in HÃx9he von 300,-EUR zu entrichten sei.

Hiergegen hat die Erinnerungsführerin mit Schreiben vom 23. Juli 2002 â∏∏ eingegangen beim BSG am 25. Juli 2002 â∏∏ Erinnerung eingelegt. Zur Begründung trägt sie im Wesentlichen vor: Die Erhebung der höheren Gebühr für vor dem 1. Januar 2002 rechtshängig gewordene Verfahren aufgrund des neuen <u>§ 184 SGG</u> verstoÃ∏e gegen das Rückwirkungsverbot. Es seien somit noch die Gebührensätze gemäÃ∏ der Verordnung über die Höhe der von den KĶrperschaften und Anstalten des Ķffentlichen Rechts gemĤÄ∏ § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr vom 31. März 1955 (BGBI I 180 â∏ im Folgenden: VO vom 31. März 1955) in der zuletzt geltenden Fassung der Zweiten Verordnung zur ̸nderung der Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäÃ∏ § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden GebA¼hr vom 13. Mai 1968 (BGBI I 412 â∏∏ im Folgenden: 2. Ã∏ndVO vom 13. Mai 1968) anzuwenden. Art 17 des Sechsten Gesetzes zur ̸nderung des Sozialgerichtsgesetzes (6. SGGÃ∏ndG) vom 17. August 2001 (BGBI I 2144) erfasse nicht die vor dem 1. Januar 2002 rechtshängig gewordenen Verfahren. Mangels einer ausdrýcklichen ̸bergangsregelung seien die allgemeinen Auslegungsregeln anzuwenden. Da der Pauschgebührenanspruch mit der Rechtshängigkeit der Klage entstehe, müsse das zu diesem Zeitpunkt geltende Gebührenrecht angewandt werden. Für die Frage, ob altes oder neues Gebührenrecht heranzuziehen sei, könne daher nicht auf den Zeitpunkt der FÄxlligkeit abgestellt werden. Die FÄxlligkeit des Gebührenanspruchs sei lediglich für die Höhe der zu entrichtenden Gebühr entscheidend, weil eventuelle ErmäÃ∏igungstatbestände erst nach Beendigung des Verfahrens festgestellt werden kA¶nnten.

Der UdG hat der Erinnerung nicht abgeholfen und diese dem erkennenden Senat zur Entscheidung vorgelegt.

Die Erinnerung ist zul \tilde{A} ¤ssig, aber nicht begr \tilde{A} ¼ndet. Die Festsetzung der Pauschgeb \tilde{A} ¼hr in H \tilde{A} ¶he von 300,- EUR f \tilde{A} ¼r das Verfahren <u>B 2 U 8/01 R</u> ist zu Recht erfolgt.

Das Gebührenrecht des sozialgerichtlichen Verfahrens ist mit dem mit Wirkung vom 2. Januar 2002 in Kraft getretenen 6. SGG̸ndG (<u>Art 19 Satz 3 6. SGG</u>Ã∏ndG) teilweise neu geregelt worden. Nach <u>§ 183 Satz 1 SGG</u> in der ab 2. Januar 2002 geltenden Fassung (nF) ist das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für Versicherte, Leistungsempfänger, Behinderte oder deren Sonderrechtsnachfolger nach <u>§ 56</u> des Ersten Buches Sozialgesetzbuch kostenfrei, soweit sie in dieser jeweiligen Eigenschaft als KlĤger oder Beklagte beteiligt sind. Nach <u>§ 184 Abs 1 Satz 1 SGG</u> nF haben Kläger und Beklagte, die nicht zu den in § 183 genannten Personen gehören, für jede Streitsache eine Gebühr (so genannte Pauschgebühr) zu entrichten. Nach Satz 2 dieser Vorschrift entsteht die Gebühr, sobald die Streitsache rechtshängig geworden ist; sie ist für jeden Rechtszug zu zahlen. Nach § 184 Abs 2 SGG nF wird die Höhe der Gebühr für das Verfahren vor dem BSG auf 300,- EUR festgesetzt. § 185 SGG, der durch das 6. SGG̸ndG nicht geändert worden ist, bestimmt, dass die Gebühr fÃxllig wird, sobald die Streitsache durch Zurücknahme des Rechtsbehelfs, durch Vergleich, Anerkenntnis, Beschluss oder durch Urteil erledigt

ist.

Entsprechend diesen Vorschriften hat der UdG des BSG von der Erinnerungsführerin, da sie nicht zu dem in § 183 SGG nF genannten Personenkreis zählt, fþr das Revisionsverfahren B 2 U 8/01 R eine Pauschgebühr in Höhe von 300,- EUR erhoben. Eine ErmäÃ□igung der Pauschgebþhr auf die Hälfte oder ein Entfallen der Pauschgebühr nach § 186 SGG scheidet vorliegend â□□ unstreitig â□□ aus, da die Revisionssache durch Urteil erledigt worden ist und die Erledigung nicht auf einer Rechtsänderung beruht.

Zu Unrecht meint die ErinnerungsfA¹/₄hrerin, fA¹/₄r die Feststellung der Pauschgebühr hÃxtte noch die bis zum 1. Januar 2002 geltende VO vom 31. März 1955 idF der 2. Ã∏ndVO vom 13. Mai 1968 herangezogen werden müssen, wonach die volle Pauschgebühr für das Revisionsverfahren vor dem BSG nur 200,- DM betrug. Die VO vom 31. März 1955 ist durch Art 16 des 6. SGGÃ∏ndG mit Wirkung vom 2. Januar 2002 aufgehoben worden. Nach welchem Recht die Gebühr festzusetzen ist, wenn ein Rechtsstreit vor dem 2. Januar 2002 bereits rechtshängig, aber noch nicht beendet war, ist in der Ã∏bergangsvorschrift des Art 17 Abs 1 Satz 1 6. SGG̸ndG geregelt. Danach gilt Folgendes: Fþr einen Rechtszug, fýr den am Tag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Gebühr fällig geworden ist oder Kosten gemäÃ∏ § 192 SGG auferlegt worden sind, gelten die <u>§Â§ 184</u> bis <u>187</u> und <u>192 SGG</u> und die Rechtsverordnung nach <u>§ 184</u> Abs 2 SGG in der bisherigen Fassung. Da Art 17 Abs 1 Satz 1 6. SGG̸ndG fÃ⅓r die weitere Anwendung des bisherigen Pauschgebührenrechts ausdrücklich auf den Zeitpunkt der FĤlligkeit der jeweiligen Gebļhr abstellt, richtet sich die Pauschgebýhr nur dann noch nach dem bisherigen Recht, wenn die jeweilige Instanz vor Inkrafttreten des neuen Rechts am 2. Januar 2002 bereits beendet war. Im â∏∏ zwingenden â∏∏ Umkehrschluss wird die Anwendung des neuen Gebührenrechts angeordnet für alle Streitsachen, in denen die Gebühr erst ab dem 2. Januar 2002 aufgrund eines in § 185 SGG genannten Erledigungstatbestandes f\(\tilde{A}\) wird.

Eine andere Auslegung in dem Sinne, dass das alte bis zum 2. Januar 2002 geltende Pauschgebührenrecht anzuwenden sei, wenn die Streitsache bereits vor diesem Zeitpunkt in der jeweiligen Instanz anhĤngig war, lĤsst sich mit dem Wortlaut des Art 17 Abs 1 Satz 1 6. SGG̸ndG nicht vereinbaren, weil diese Vorschrift ausdrýcklich auf den Zeitpunkt der FÃxlligkeit abstellt. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass dem Gesetzgeber insoweit ein Versehen unterlaufen sein kA¶nnte. Das SGG selbst differenziert ausdrA¼cklich zwischen dem Zeitpunkt des Entstehens der Pauschgebühr in <u>§ 184 Abs 1 SGG</u> nF und dem der Fälligkeit dieser Gebühr in <u>§ 185 SGG</u>. Wenn die Ã∏bergangsvorschrift des <u>Art 17 Abs 1</u> Satz 1 6. SGGÃ⊓ndG auf den Zeitpunkt der Fälligkeit abstellt, kann damit nur die in <u>§ 185 SGG</u> geregelte Fälligkeit der Pauschgebühr gemeint sein. Hierfþr spricht auch die ̸bergangsregelung des Art 17 Abs 1 Satz 2 6. SGGÃ∏ndG. Danach gilt § 183 SGG alte Fassung (aF) für Verfahren nach § 197a SGG, die vor dem 2. Januar 2002 rechtshängig waren (vgl hierzu BSG, Urteil vom 30. Januar 2002 â∏∏ B 6 KA 12/01 R). HÃxtte der Gesetzgeber auch für den Zeitpunkt der Anwendung des alten bzw neuen Pauschgebührenrechts auf die Rechtshängigkeit der Klage

oder auf die AnhĤngigkeit des Verfahrens im jeweiligen Rechtszug abstellen wollen, so hĤtte er dies in Art 17 Abs 1 Satz 1 6. SGGÄ∏ndG ebenso anordnen kĶnnen, wie er dies in Art 17 Abs 1 Satz 2 6. SGGÄ∏ndG für die Anwendung des § 197a SGG getan hat. Im Ä∏brigen war schon bei der früheren Anhebung der Pauschgebühren mit der 2. Ä∏ndVO vom 13. Mai 1968 darauf abgestellt worden, dass die neuen Gebühren zu erheben waren, wenn diese nach Inkrafttreten der 2. Ä∏ndVO fällig wurden (Art 2 der 2. Ã∏ndVO vom 13. Mai 1968). Hieran knüpft die Ã∏bergangsregelung des Art 17 Abs 1 Satz 1 6. SGGÃ∏ndG erkennbar an.

Die Erinnerungsfļhrerin wird durch die Festsetzung der hĶheren vollen Pauschgebühren in Höhe von 300,- EUR an Stelle der bis dahin geltenden vollen Pauschgebühren in Höhe von 200,- DM für das bereits vor dem 2. Januar 2002 beim BSG anhängige Revisionsverfahren nicht in ihren verfassungsmäÃ∏igen Rechten verletzt. Wie vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) bereits entschieden worden ist, verstie̸ generell die bislang geltende Pauschgebührenregelung nicht gegen Art 3 und Art 14 des Grundgesetzes (GG) und war mit der Verfassung vereinbar (BVerfGE 76, 130 = SozR 1500 § 184 Nr 4). Die dort dargelegten GrundsÃxtze über die Vereinbarkeit der im SGG enthaltenen Pauschgebührenregelung mit dem GG haben zur Ã∏berzeugung des erkennenden Senats weiterhin Bestand. Soweit damals noch â∏∏ vom BVerfG zurückgewiesene â∏∏ Bedenken bestanden, ob die die Höhe der Pauschgebühren regelnde VO vom 31. März 1955 den Anforderungen des Art 80 Abs 1 Satz 2 GG entsprach, so sind diese Bedenken durch die Aufhebung dieser VO und die Festsetzung der Gebührenhöhe im SGG durch das 6. SGGÃ∏ndG endgültig als ausgeräumt anzusehen. Insbesondere ist vom BVerfG â∏ ungeachtet der Frage, ob für Körperschaften des öffentlichen Rechts überhaupt eine Grundrechtsfähigkeit im Bereich des Eigentumsrechts in Betracht gezogen werden kann â∏ auch eine Verletzung von Art 14 Abs 1 GG durch das Pauschgebührenrecht schon deshalb verneint worden, weil von einer übermäÃ∏igen Belastung oder BeeintrÄxchtigung des VermĶgens der SozialleistungstrÄxger angesichts der Geringfügigkeit der PauschgebührensÃxtze keine Rede sein konnte.

Diese EinschĤtzung trifft weiterhin zu, auch wenn mit dem 6. SGGÃ□ndG eine Erhöhung der Pauschgebühren für die einzelnen Instanzen um das Dreifache erfolgte. Mit dieser Anhebung der seit 1968 unverändert gebliebenen Pauschgebühren wird letztlich nur dem seitdem eingetretenen Geldwertverlust und dem seit längerem bestehenden Wunsch nach einer angemessenen Anhebung der Pauschgebühren Rechnung getragen. So hatte das Gebührenaufkommen im Jahre 1969 noch 6,3 vH, im Jahre 1999 dagegen nur noch 2 bis 3 vH der Gerichtshaltungskosten gedeckt (s hierzu Meyer-Ladewig, SGb 1999, 269, 271).

Auch ein Vergleich mit der Entwicklung der von den Rechtsanwälten im sozialgerichtlichen Verfahren zu beanspruchenden Rahmengebühren mit den Pauschgebühren des <u>§ 184 SGG</u> zeigt, dass die jetzige Höhe der Pauschgebühren im Rahmen der allgemeinen Kostenentwicklung liegt. Betrugen die Pauschgebühren nach der VO vom 31. März 1955 60,- DM fþr das Sozialgericht (SG), 90,- DM fþr das LSG und 120,- DM fþr das BSG, so liegt mit dem 6. SGGÃ□ndG nur eine Erhöhung um rund das Fþnffache seit dieser VO vor,

während die Rahmengebühren nach § 116 der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung idF vom 26. Juli 1957 (BGBI I 907) bei 20,-bis 100,- DM vor dem SG, bei 40,- bis 150,- DM vor dem LSG und bei 80,- bis 250,- DM vor dem BSG lagen und nunmehr 50,- bis 650,- EUR vor dem SG, 60,- bis 780,- EUR vor dem LSG und 90,- bis 1.300,- EUR vor dem BSG betragen, was eine Erhöhung der jeweiligen Obergrenzen der Rahmengebühren um fast das Zehnfache bedeutet. Im Hinblick darauf, dass die neuen Pauschgebühren keiner regelmäÃ∏igen Anpassung unterliegen und voraussichtlich wieder viele Jahre unverändert bleiben werden, erscheint die jetzt vorgenommene Erhöhung als angemessen und eher moderat. Sie führt jedenfalls zu keiner Ã⅓bermäÃ∏igen Belastung der Sozialleistungsträger in den Verfahren, in denen Pauschgebühren anfallen.

Die Erinnerungsfļhrerin trĤgt allerdings zutreffend vor, dass der neuen Pauschgebührenregelung für bestimmte Verfahrenskonstellationen â∏ wie auch der vorliegenden â∏ eine Rückwirkung zukommt. Es liegt eine tatbestandliche Rýckanknýpfung vor im Sinne einer unechten Rückwirkung (so auch Zeihe, SGG, § 184 RdNr 1d), weil Art 17 Abs 1 Satz 1 6. SGGÃ⊓ndG auf noch nicht abgeschlossene Verfahren in den einzelnen Instanzen für die Zukunft einwirkt und damit die vor dem 2. Januar 2002 bestehende Rechtsposition nachträglich verschlechtert (zur unechten Rýckwirkung s BVerfGE 51, 356, 362 = SozR 2200 § 1233 Nr 12; 69, 272, 309 = SozR 2200 § 165 Nr 81; 72, 141, 154 = SozR 2200 § 1265 Nr 78). Im Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr vor dem 2. Januar 2002 galt noch die niedrigere Gebühr nach der 2. Ã∏ndVO vom 13. Mai 1968, während im Zeitpunkt der Fälligkeit ab 2. Januar 2002 von der höheren Gebühr des <u>§ 184 SGG</u> nF auszugehen ist. Im Unterschied zur so genannten echten RÃ1/4ckwirkung (vgl hierzu Jarass/Pieroth, GG, 5. Aufl, Art 20 RdNr 68 ff; Schulze-Fielitz in Dreier, GG, Art 20 RdNr 144 ff mwN), die durch das Rechtsstaatsprinzip grundsÄxtzlich verboten ist, ist die so genannte unechte Rückwirkung in der Regel zulässig (BVerfGE 63, 152, 175 = SozR 2200 § 1236 Nr 39; 72, 141, 154 = SozR 2200 § 1265 Nr 78), es sei denn, dass der Betroffene mit dem gesetzlichen Eingriff nicht zu rechnen brauchte und diesen nicht bei seinen Dispositionen berýcksichtigen konnte (<u>BVerfGE 68, 287</u>, 307) oder sein Vertrauen schutzwýrdiger als das mit dem Gesetz verfolgte Anliegen ist (BVerfGE 68, 287, 307; <u>69, 272</u>, 310 = SozR 2200 § 165 Nr 81; <u>72, 141</u>, 154 = SozR 2200 § 1265 Nr 78). Gemessen an diesen Kriterien kann sich die Erinnerungsfļhrerin nicht wirksam auf Vertrauen in den Fortbestand der bisherigen Pauschgebýhrenregelung im zugrunde liegenden Streitverfahren berufen.

ZunÃxchst kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Erinnerungsführerin durch die Erhöhung der Pauschgebühren wÃxhrend des laufenden Verfahrens überrascht worden sein könnte und nicht entsprechend hÃxtte disponieren können. Bereits der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 6. SGGÃ \Box ndG vom 4. Mai 2001 enthielt die jetzigen höheren Pauschgebühren und die jetzige Ã \Box bergangsregelung des Art 17 (vgl <u>BT-Drucks 14/5943</u>, Art 1 Nr 62 (= <u>§ 184 SGG</u> nF) und Art 18 (= <u>Art 17 6. SGG</u>Ã \Box ndG)). Das 6. SGGÃ \Box ndG ist zudem bereits am 17. August 2001 verabschiedet worden. Die Erinnerungsführerin hatte somit Zeit und Gelegenheit, sich auf die höheren Pauschgebühren ab 2. Januar 2002 für den

Fall einzustellen, dass das Revisionsverfahren nicht bis zum Inkrafttreten des neuen Gebührenrechts beendet werden konnte. Abgesehen davon konnte sie durch diese Neuregelung nicht wirklich überrascht gewesen sein, da eine Erhöhung der Pauschgebühren schon seit Iängerem in der rechtspolitischen Diskussion stand (vgl hierzu Meyer-Ladewig, SGb 1999, 269, 271; Zeihe, aaO, RdNr 1d). Bereits der Referentenentwurf eines 6. SGGÃ \Box ndG vom 19. Oktober 1999 sah die später in Kraft getretene Erhöhung der Pauschgebühren vor (s Referentenentwurf, Stand: 19. Oktober 1999, abrufbar im Internet unter G:/Referat/IVA5/WINWORD/Vogel/SGG/Kombi-Entwurf-19.10.doc). Im Ã \Box brigen hatte schon die 2. Ã \Box ndVO vom 13. Mai 1968 für die Anwendung der hiermit angehobenen Pauschgebühren auf den Zeitpunkt der Fälligkeit abgestellt (Art 2 der 2. Ã \Box ndVO vom 13. Mai 1968), so dass mit dem 6. SGGÃ \Box ndG keineswegs A½berraschend und erstmalig auf diesen Zeitpunkt der Fälligkeit und nicht auf den der Entstehung der PauschgebA½hren fA½r die Anwendung des neuen Rechts abgestellt worden ist.

Soweit die ErinnerungsfÄ¹/₄hrerin gleichwohl bei der Einlegung der Revision auf die Beibehaltung der damals geltenden Pauschgebühren vertraut haben sollte, ist ihr Interesse an der Beibehaltung der bisherigen Pauschgebührenhöhe für die am 2. Januar 2002 bereits in einer Instanz anhängigen Verfahren nicht höher zu bewerten als die Gründe, die für eine Anwendung des neuen Gebührenrechts auf alle noch nicht fĤllig gewordenen Pauschgebühren sprechen. Das AusmaÃ□ des Vertrauensschadens bei der Erinnerungsführerin muss insgesamt als recht gering angesehen werden. Durch den Umstand, dass die Gebühren nach Abschluss einer jeden Instanz fällig werden, kann die Ã□bergangsregelung des Art 17 Abs 1 Satz 1 6. SGG̸ndG nur Verfahren betreffen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des <u>§ 184 SGG</u> nF in einer Instanz anhängig, aber noch nicht abgeschlossen waren, weil bereits beendete Instanzenzüge noch nach altem Gebührenrecht abzurechnen waren. Für ab dem 2. Januar 2002 in einer Instanz anhängig gewordene Rechtsstreite gilt zweifelsfrei das neue Gebührenrecht. Damit ist die Anzahl von Verfahren, die unter die von der Erinnerungsfļhrerin angegriffene ̸bergangsregelung des <u>Art 17 Abs 1 Satz 1 6. SGG</u>Ã∏ndG fallen, von vornherein als zahlenmäÃ∏ig überschaubar anzusehen, so dass die wirtschaftliche zusÄxtzliche Belastung allein durch diese von der ̸bergangsregelung erfassten Verfahren, gemessen an den Gesamtausgaben der einzelnen SozialleistungstrĤger, wenig zu Buche schlĤgt.

Dieser bei der Erinnerungsfýhrerin ggf eingetretene Vertrauensschaden ist jedoch nicht schutzwýrdiger als das mit den neuen Pauschgebýhren verfolgte öffentliche Interesse. Die Pauschgebühren dienen vor allem dem Zweck, zu den Gerichtshaltungskosten in angemessenem Umfang beizutragen (vgl BSG SozR 1500 § 184 Nr 1; BSGE 4, 180 = SozR Nr 6 zu § 184 SGG). Das öffentliche Interesse, die Sozialleistungsträger in den Fällen des § 184 SGG nF möglichst rasch wieder in einem angemesseneren Umfang als in der jüngsten Vergangenheit an den Gerichtshaltungskosten zu beteiligen, rechtfertigt es jedenfalls, die höheren Pauschgebühren für alle die Verfahren festzusetzen, in denen die Pauschgebühren bei Inkrafttreten der Neuregelung noch nicht fällig geworden waren. Zudem wird mit der Ã \Box bergangsregelung des Art 17 Abs 1 Satz 1 6. SGG

à ndG gewà hrleistet, dass alle ab dem 2. Januar 2002 fà lig werdenden Pauschgebà hren nach denselben Grundsà tzen und in derselben Hà he festgesetzt werden, wà hrend bei Abstellen auf den Entstehungszeitpunkt gerade in den Verfahren noch nach den alten, inzwischen là ngst als zu gering erkannten Gebà hrensà tzen abgerechnet werden mà stete, die durch eine uU lange Verfahrensdauer in besonderem Maà e zur Kostenbelastung bei der Gerichtsverwaltung gefà hrt haben. Nicht zuletzt hat die Neuregelung den Vorteil fà die Gerichtsverwaltungen, bei allen ab 2. Januar 2002 fà lig werdenden Pauschgebà hren nur noch das neue Gebà hrenrecht anwenden zu mà sen, ohne die Frage prà fen zu mà sen, seit wann das Verfahren in dieser Instanz bereits anhà ngig war.

Erstellt am: 19.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024